



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 14 Sitzung des Stadtrates am 18.03.2020 - Tagesordnung
- 15 Sitzung des Integrationsrates am 12.03.2020 - Tagesordnung
- 16 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler am 13. September 2020
- 17 Bebauungsplan 300 - Nördlich Elektrowerk -, Aufstellungsbeschluss
- 18 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 19 23. Änderung des Flächennutzungsplans - Nordöstlich IGP -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 20 Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße/ Am Golfplatz, Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 21 Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg -, Beschluss der öffentlichen Auslegung

#### Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2020

**36. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 4**  
**12.03.2020**

#### Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

#### Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

#### Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

14

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 18.03.2020**

Am Mittwoch, den 18.03.2020, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

Gedenken an das verstorbene Ratsmitglied Konstantin Theuer

Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Stefan Steins durch den Bürgermeister

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen
- 2.1 Umbesetzung in Ausschüssen; Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 21.02.2020
- 2.2 Bestellung eines Vertreters der Stadt Eschweiler in die Gesellschafterversammlung der regio iT GmbH
- 3 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 4 Satzungsangelegenheiten/Richtlinien
- 4.1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2020
- 4.2 Änderung der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler"
- 4.3 Änderung der "Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege"
- 4.4 Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- 5 Haushaltsangelegenheiten
- 5.1 Haushaltssatzung 2020 der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020;
- 5.2 Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW

- 5.3 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Eschweiler
- 5.4 Bestätigung des Gesamtabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2016
- 6 Stadtplanung/Bauleitplanung
- 6.1 Soziale Stadt Eschweiler-West, Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Eschweiler-West, hier: Beschluss des Zeit- und Maßnahmenplans sowie des Programmantrags 2020
- 6.2 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Östlich Hehlrath -;
- 6.3 Bebauungsplan 297 - Südlich Patternhof -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 6.4 Zentrale Wärmeversorgung im Baugebiet - Westlich Vöckelsberg -
- 6.5 Zentrale Nahwärmeversorgung im Baugebiet - Westlich Vöckelsberg -
- 7 Lärmaktionsplan Eschweiler
- 8 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 79 Nr. 58 und Flur 115 Nr. 88 - zwischen Langenbenden und Rütgesfeld
- 9 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich der Bebauungspläne 62/1. Änderung - Verlängerte Preyerstraße - und 298 - Westlich Vöckelsberg -; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung
- 10 Kenntnissgaben
- 10.1 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Vergabe Einführung und Betrieb Software KommunalMaster Personal
- 13 Konversionspartnerschaft Propsteier Wald
- 14 Offener Ganztags an der Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Eschweiler-Weisweiler; hier: Freihändige Vergabe der OGS-Trägerschaft an den Verein "Betreute Schulen Aachen-Land e.V."

- 15 Beauftragung der Kanzlei Lenz und Johlen für die Durchführung des Vergabeverfahrens für den geförderten Breitbandausbau in den Gewerbegebieten Eschweiler
- 16 Genehmigung von dringlichen Entscheidungen
- 16.1 EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- 16.2 Erwerb von Ackerlandflächen
- 17 Personalangelegenheiten
- 17.1 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- 17.2 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
- 18 Kenntnissgaben
- 18.1 Rekommunalisierung der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH;
- 19 Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 06.03.2020

Bertram  
Bürgermeister

15

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Integrationsrates  
am 12.03.2020**

Am Donnerstag, den 12.03.2020, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

**Öffentlicher Teil**

- 1 Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 2 Kenntnissgaben
- 2.1 Informationen des Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen

- 2.2 Veranstaltung "Internationale Wochen gegen Rassismus 2020" in Eschweiler
- 2.3 Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) der AWO Kreisverband Aachen-Land e.V.
- 2.4 MiGlobe - Recherche und Vernetzung entwicklungspolitisch engagierter migrantischer Akteure in Eschweiler
- 2.5 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 2.6 Rückblick Einbürgerungsfeier
- 3 Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 28.02.2020

Hamidi  
Integrationsratsvorsitzende

16

**Bekanntmachung**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler am 13. September 2020**

Gemäß § 24 i. V. m. § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Eschweiler in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die unter der Internetadresse <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/> zur Verfügung stehen oder beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346a, während der allgemeinen Sprechzeiten

(montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr) persönlich, schriftlich oder per Mail an [wahlamt@eschweiler.de](mailto:wahlamt@eschweiler.de) angefordert werden können.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften können nicht über die Parteienkomponente zur Verfügung gestellt werden. Diese können ausschließlich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler angefordert werden. Die Hinweise unter Ziffer II.4 zu Unterstützungsunterschriften bitte ich zu beachten.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998, S. 454 ff., ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 25 bis 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu folgendes beachten:

## I. Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) - von diesen jedoch keine Reserveliste - eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01.08.2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 26.02.2020) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin, ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Eschweiler, in der Vertretung der StädteRegion Aachen, im Landtag NRW oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

## II. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den

Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung

auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen **vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden**.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
  - Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
  - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
5. Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind beizufügen:
    - die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,
    - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden,
    - bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift

über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) oder d) KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### III. Wahlvorschläge aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Die Reserveliste der Partei und Wählergruppe gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens 47** (siebenundvierzig) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
  - den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im

Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

3. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
4. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:
  - den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
5. Muss die Reserveliste von mindestens 47 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

### IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner

des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

3. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben. Der Bewerber hat darauf zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
4. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c abgegeben werden.  
Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.
5. Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. 1.3 dieser Bekanntmachung sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von **mindestens 250** (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.
6. Muss der Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

#### V. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler können ab sofort, spätestens bis zum

**16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!)**,

beim Wahlleiter der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler, 36. Jg., Nr. 3 vom 26.02.2020 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Eschweiler, den 10.03.2020  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

17

Der Bürgermeister

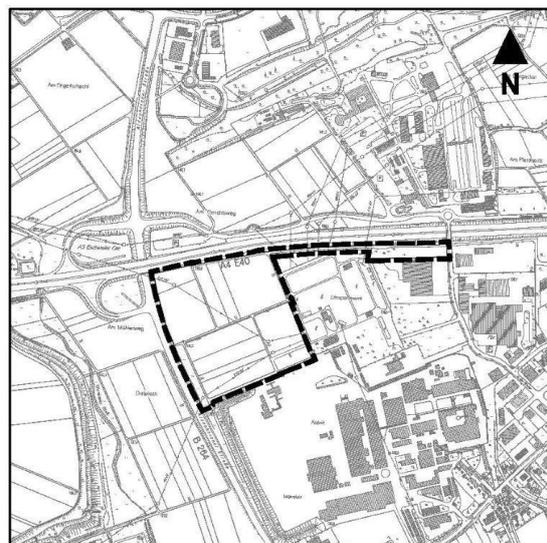
#### **Bekanntmachung**

**vom 10.03.2020**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

#### **Aufstellung des Bebauungsplans 300 – Nördlich Elektrowerk –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 13 ha große Plangebiet liegt südlich der Autobahn A4 und nördlich des Elektrowerkes an der Aldenhovener Straße (B 264). Wesentliches Planungsziel ist die Entwicklung von Gewerbe-/Industrieflächen in Ergänzung zum nördlich angrenzenden Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP).

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Aufstellung des Bebauungsplans 300 stehen ab dem 19.03.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 300 - Nördlich Elektrowerk - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 10.03.2020

Bertram  
Bürgermeister

18

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung vom 10.03.2020**

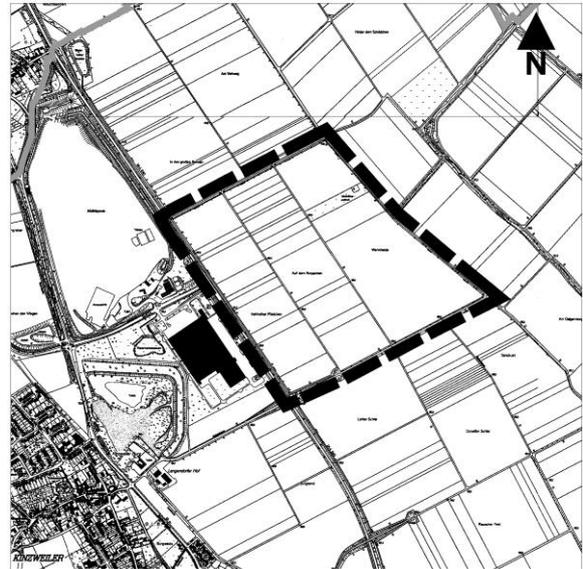
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

### **Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

### **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Das ca. 73 ha große Plangebiet liegt östlich der Rue de Watrelos (L240) gegenüber des ALDI-Zentrallagers nordöstlich von Kinzweiler.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung des „Interkommunalen Gewerbegebietes Aachen-Eschweiler“ im Rahmen des StädteRegionalen Gewerbeflächenpools.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**19.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

#### **Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

#### **Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

#### **Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Entwurf des Flächennutzungsplans inkl. Legende
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler - stehen ab dem 19.03.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Kinzweiler - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 10.03.2020

Bertram  
Bürgermeister

19

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung vom 10.03.2020**

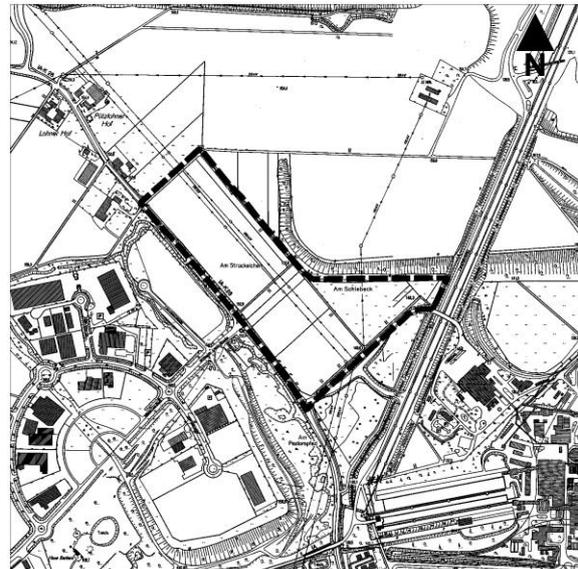
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

### **Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans - Nordöstlich IGP -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

### **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Das ca. 16,1 ha große Plangebiet liegt nordöstlich des Industrie- und Gewerbeparks (IGP) und nordwestlich des Kraftwerks Weisweiler.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen und klimawandelsicheren Gewerbe-/Industriegebietes.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**19.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

#### **Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

#### **Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

#### **Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Entwurf des Flächennutzungsplans inkl. Legende
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans – Nordöstlich IGP – stehen ab dem 19.03.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>  
zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans – Nordöstlich IGP – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 10.03.2020

Bertram  
Bürgermeister

20

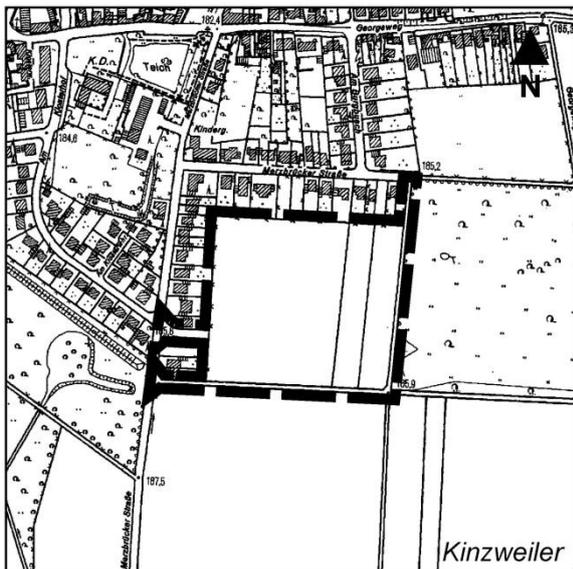
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 11.03.2020**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

**öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplans 296  
- Merzbrücker Straße / Am Golfplatz-**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Der ca. 3,4 ha große Planbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage St. Jöris, die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem oben abgedruckten Kartenausschnitt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche in St. Jöris.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**19.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020**

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

**Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter
  - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
  - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
  - Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
  - Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit ge-

fährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände

- Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu erhaltenswerter archäologischer Substanz
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Bodenschutz
- Stellungnahme des Wasserbandes Eifel-Rur zur Niederschlagswasserbeseitigung

Öffentlichkeit

Stellungnahme zur Golfplatzpflege und zum damit verbundenen Immissionsschutz

Stellungnahme zu den geplanten Grundstücksgrenzen

- **Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I** nach den §§ 44 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung), Stand 05.04.2017
- **Artenschutzrechtliche Prüfung** Ergebnisse der Kartierung, Stand 13.07.2017
- **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**, Stand 2017
- **Grabungsbericht** über die archäologische Sachstandsermittlung, Stand August 2018
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustandes von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung); Stand 31.01.2020
- **Entwässerungskonzept**, Stand 31.01.2020
- **Hydrogeologisches Gutachten** zur Regenwasser- versickerung, Stand 07.02.2019

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 18.03.2020 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße

/ Am Golfplatz - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 11.03.2020

Bertram  
Bürgermeister

21

Der Bürgermeister

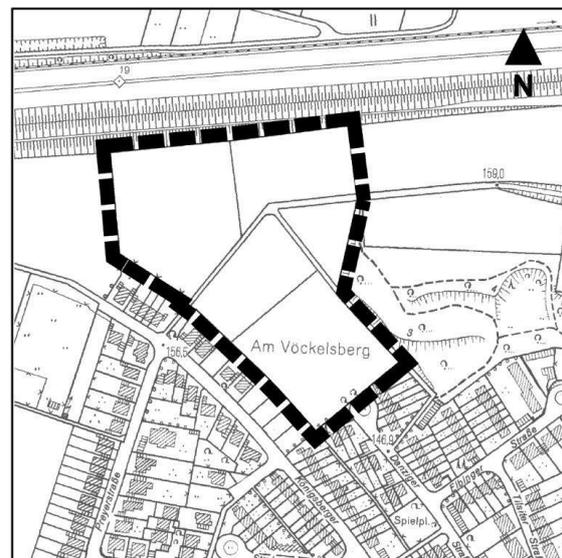
#### **Bekanntmachung**

**vom 11.03.2020**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die

#### **öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg -**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbe- reich beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5, Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Eschweiler Innenstadt zwischen Königsberger Straße und der Bundesautobahn A4. Es umfasst eine Fläche von ca. 4,13 ha.

Wesentliches Planungsziel ist die Realisierung eines innerstädtischen Wohnquartiers als ökologisch hochwertiges Faktor X-Wohnquartier mit ressourcenoptimierter, energetisch durchdachter und nachhaltiger Bebauung, um den anhaltenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken zu decken.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 298 - Westlich Vöckelsberg - einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

#### 19.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

##### Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

##### Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

##### Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

#### Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

- Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima,
- Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur und sonstige Sachgüter

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu erneuerbaren Energien, zu potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit ge-

fährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet.

- **Umweltbezogene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

*Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände*

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur Lage verliehener Bergwerksfelder
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Schallschutz
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Niederschlagswasserbeseitigung und zum Bodenschutz
- Stellungnahme des EBV zum „Hörschberg-Sprung“
- Stellungnahme der RWE Power AG Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung zum Vorliegen von humösen Böden

*Öffentlichkeit*

- Stellungnahme zum Erhalt der naturräumlichen Fläche als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet anstelle eines Wohngebietes
- Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf vorhandene Tierpopulationen
- Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf die Umweltzone
- Stellungnahme zur Entwässerung und zu möglichen Auswirkungen bei Starkregenereignissen
- Stellungnahme zum Lärmschutz
- Stellungnahme zur geplanten Pelletheizung
- **Artenschutzprüfung (ASP)** nach den §§ 44 und 45 BNatSchG, Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg -, Stadt Eschweiler, 662 / Freiraum und Grünordnung, Stand Dezember 2018
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zum Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - in Eschweiler, 662 / Freiraum und Grünordnung, Stand Februar 2020,
- **Orientierende Bodenuntersuchung** „BP 298 Vöckelsberg in Eschweiler, - Durchführung von Sickerversuchen und Untergrunduntersuchungen“, Ingenieurbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim, Januar 2018,
- **Entwässerungskonzept** zum Bebauungsplan 298 Westlich Vöckelsberg Stadt Eschweiler - Stadtbezirk Innenstadt“, Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, Aachen, Februar 2020,
- **Untersuchung der zu erwartenden Geräuschmissionen** in einem potenziellen Plangebiet

in Eschweiler Am Vöckelsberg, ACCON GmbH, Köln, Juli 2017.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 19.03.2020.auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 298 - Westlich Vöckelsberg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 11.03.2020

Bertram  
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachungen**

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2020**

Donnerstag, 02.04.2020	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 22.04.2020	Schulausschuss 16.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 23.04.2020	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 28.04.2020	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 05.05.2020	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nicht öffentlich -</b>
Dienstag, 12.05.2020	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag 14.05.2020	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 19.05.2020	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch 03.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 04.06.2020	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 10.06.2020	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 16.06.2020	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 17.06.2020	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nicht öffentlich -</b>
Donnerstag, 18.06.2020	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7